



Pflicht zur Aktenaufbewahrung

Wer im Handelsregister eingetragen ist oder die Voraussetzung hierzu erfüllt, ist nach dem Gesetz gehalten, 10 Jahre aufzubewahren:

- Buchhaltung
- Kassa- und Postcheckbuch und kleine Ausgabenbüchlein
- Lieferantenrechnungen, Doppel der Kundenrechnungen
- Lohnbücher, Personalkarten, Quittungsbücher aller Art
- Kauf- und andere Verträge
- Versicherungspolicen
- Geschäftskorrespondenz
- Bankauszüge und Bankbelege
- Kassastreifen
- Lieferscheindoppel
- Kalkulationsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage:

Art. 957 OR